

Anlage 2

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

der

make it Landkreis Heilbronn GmbH

mit dem Sitz in Heilbronn

auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags

§ 1
Grundsatz für die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen, Richtlinien und Weisungen der Gesellschafterversammlung.

§ 2
Information der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (2) Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (3) Die für Entscheidungen der Gesellschafterversammlung erforderlichen Unterlagen wird ihr rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

§ 3
Zustimmungsbedürftige Geschäfte
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags)

- (1) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die tunlichst im Vorhinein einzuholen ist:
 1. Erwerb anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Veräußerung, Belastung und Aufhebung solcher Beteiligungen;
 2. Einführung neuer oder Änderung oder Erweiterung bestehender Geschäftszweige sowie wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit oder der Organisationsstruktur der Gesellschaft;
 3. Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
 4. Erteilung von Prokuren oder Generalvollmachten;

5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und der Wert einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt;
6. Aufnahme von Krediten und Eingehung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und die Kreditsumme im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt;
7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (Miet-, Pacht-, Leasing-, Bezugs-, Liefer-, Dienstverträgen) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einer daraus entstehenden Verpflichtung für die Gesellschaft von mehr als EUR 50.000;
8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, stillen Gesellschaften oder Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen;
9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn der Höchstbetrag EUR 10.000 übersteigt;
10. wesentliche Abweichung von einem Wirtschaftsplan;
11. Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 12;
12. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, soweit der Gegenstandswert einmalig oder jährlich einen Betrag von EUR 50.000 übersteigt;
13. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert bei der Gesellschaft einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt;
14. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert bei der Gesellschaft einen Betrag von EUR 10.000 übersteigt;
15. Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder wesentlicher Teile davon;
16. die Übernahme neuer Aufgaben und die Einstellung vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsgebiete und Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
17. sonstige über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehende Geschäfte.

- (2) Ist ein Geschäft in der genehmigten Planung gemäß § 4 enthalten, ist eine Zustimmung zur Durchführung gemäß Absatz 1 nicht erforderlich.

§ 4 Interessenkonflikte

- (1) Die Geschäftsführung hat Interessenkonflikte der Gesellschafterversammlung gegenüber unverzüglich offen zu legen. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und der Geschäftsführung sowie ihr nahestehenden Personen oder ihr persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung darf Nebentätigkeiten, insbesondere Beirats- oder Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übernehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist von der Gesellschafterversammlung am [•].[•].2024 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags beschlossen worden und am [•].[•].2024 in Kraft getreten.

- - - -